

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

29. Jahrgang

Nr. 06

Templin, den 10.03.2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer
Abstell- und Tankanlage im Bahnhof Templin
einschl. landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen
in der Stadt Templin im Landkreis Uckermark

1 - 3

Bekanntmachung

Templin, den 10.03.2017

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer Abstell- und Tankanlage im Bahnhof Templin einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Stadt Templin im Landkreis Uckermark

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 28. Februar 2017 (Aktenzeichen: 2110-31202/6752/001) ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2378 [2396; 1994,2439]; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.08.2016, BGBl. I S. 2082) und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg in der Fassung vom 07.07.2009, GVBl. I Nr. 12 S. 262, 264; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/14 Nr. 32) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.07.2016, BGBl. I S. 1679) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

(§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) erhoben werden.

Ausgelegt werden der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellte Planunterlage (1 Ordner) und die im Anhörungsverfahren ausgelegte Planunterlage.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Gemäß § 82 Abs. 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Abs. 5 FStrG). § 87b Abs. 3 VwGO gilt entsprechend. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom **20.03.2017** bis einschließlich **04.04.2017**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 18c Ziffer 3 AEG und §§ 74 Absatz 4 Satz 1 und § 75 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter www.lbv.brandenburg.de/Planfeststellung eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.